

## **Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Business and Economics geändert wird**

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Bachelorstudium Business and Economics, Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 20. Dezember 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, wird wie folgt geändert:

1. *In § 9 wird nach der Wortfolge „im Ausmaß von“ die Wort- und Zeichenfolge „-vorbehaltlich §§ 10 Abs 2 und 11 Abs 2 -“ eingefügt.*
2. *In § 10 Abs 2 wird vor dem Wort „absolvieren“ das Wort „positiv“ eingefügt.*
3. *Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:*

### **„§ 11 WU-Mobilitätsprogramme**

- (1) Während des Bachelorstudiums Business and Economics kann ein von der Wirtschaftsuniversität Wien organisiertes Mobilitätsprogramm absolviert werden.
- (2) Studierende, die ein von der Wirtschaftsuniversität Wien organisiertes Mobilitätsprogramm absolvieren, haben vor Antritt des Mobilitätsprogramms die Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (PI) „Cross-Cultural Competence“ im Umfang von 3 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 SSt positiv zu absolvieren. Für Studierende, die das Fach „Cross-Cultural Competence“ positiv absolvieren, verringert sich der Leistungsnachweis über die Free Electives um 3 ECTS-Anrechnungspunkte.“
4. *Der bisherige § 11 erhält die Paragraphenbezeichnung „12“, in Abs 2 wird die Zeichenfolge „§ 12“ durch die Zeichenfolge „§ 13“ ersetzt und in Abs 4 wird das Wort „absolvierten“ durch die Wortfolge „absolviert haben“ ersetzt.*
5. *Der bisherige § 12 erhält die Paragraphenbezeichnung „13“ und in Abs 3 wird nach dem Wort „Vizerektorin“ die Wortfolge „oder dem Vizerektor“ eingefügt.*
6. *Die bisherigen §§ 13, 14 und 15 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „14“, „15“, und „16“.*
7. *Der bisherige § 16 erhält die Paragraphenbezeichnung „17“ und folgender Abs 4 wird angefügt:*

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 26. Juni 2019 treten mit 01. Oktober 2019 in Kraft.“